



**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht**

**Anordnung zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest
- Allgemeinverfügung -**

Festlegung eines Gebietes mit zulässiger Freilandhaltung

1.)

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2348), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I, S. 3939), wird das **Gesamtgebiet des Kreises Plön** als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht des Kreises Plön während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung eingesehen werden.

2.) Nebenbestimmung

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. 2009, S. 633).

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 04.09.2008.

3.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

4.) Hinweise

Werden in dem unter Ziffer 1 festgelegten Gebiet Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete oder Kontrollzonen nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eingerichtet, gilt die Ausnahme zur Freilandhaltung in den betroffenen Regionen nicht.

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Geflügelpest-Verordnung:

- a. Wer Geflügel im unter Ziffer 1 festgelegten Gebiet halten will, hat dies der Veterinäraufsicht des Kreises Plön spätestens mit Aufnahme der Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes anzuzeigen, soweit noch nicht geschehen (§ 2 Abs. 1).
- b. Wer Geflügel im unter Ziffer 1 festgelegten Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3).
- c. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Geflügelhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern und Puten halten, soweit die Hühner und Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss folgende Anzahl von Hühnern und Puten gehalten werden:

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten |
|---|--|
| 1 | 2 |
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 – 100 | 10-50 |
| 101-1 000 | 20 - 60 |
| mehr als 1 000 | 30 - 70 |

Der Tierhalter hat die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten der Veterinäraufsicht des Kreises Plön unverzüglich anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1).

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel im Landeslabor Schleswig-Holstein, Neumünster, unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Weiterhin hat der Tierhalter unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen und sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die virologischen Untersuchungen auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Schleswig-Holstein, Neumünster, durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6).
- Die Ergebnisse der virologischen Untersuchungen auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus nach den Buchstaben c bzw. d hat der Tierhalter der Veterinäraufsicht des Kreises Plön unverzüglich mitzuteilen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 7).

Eine Entschädigung für Tierverluste entfällt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2930; 2932), wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2930; 2932), mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

5.) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 07.04.2010

KREIS PLÖN
Der Landrat
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görden
- Amtstierarzt -

Az.: 1401/144-152-24